KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 535 endg.

Brüssel, den 31 Oktober 1989

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Abschluss des Protokolls über den Beitritt Boliviens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Am 10. Juli 1987 erklärte Bolivien, dass es dem GATT beitreten wollte. Die Arbeitsgruppe, die zur Prüfung des Antrags eingerichtet worden war, übermittelte dem GATT-Rat am 21. Juli 1989 die Empfehlung, den Antrag und ein Protokoll über die Bedingungen des Beitritts Boliviens zum GATT anzunehmen. Der Rat genehmigte beide Texte und nahm dementsprechend eine Abstimmung gemäss Artikel XXXIII über den Beitritt Boliviens vor.

2. In bilateralen Verhandlungen mit der Gemeinschaft verpflichtete sich Bolivien seine Zölle für sämtliche Waren bei einem Höchstsatz von 40 % zu binden. Dies entspricht weitgehend der Verpflichtung anderer Entwicklungsländer, wie Mexiko und Kolumbien. Bei Anwendung des gemeinsamen Aussenzolls im Rahmen des Abkommens von Cartagena kann Bolivien die Bindung von 40 % für bestimmte Waren aussetzen. Diese Aussetzung wäre jedoch auf drei Jahre beschränkt, und nach deren Ablauf müsste Bolivien sich wieder an die Bindung von 40 % halten; andernfalls könnte Bolivien zu Verhandlungen gemäss Artikel XXVIII Absatz 3 Buchstabe (a) aufgefordert werden. Ausserdem hat Bolivien der Gemeinschaft für einige Waren, die für ihre Exportwirtschaft wichtig sind, Erstverhandlungsrechte eingeräumt.

3. Nach der Zustimmung des Ausschusses "Artikel 113" hat die Kommission die Ergebnisse der bilateralen Handelsverhandlungen mit Bolivien im Hinblick auf den Beitritt dieses Landes zum GATT genehmigt.

4. Am 3. August 1989 wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien des GATT erreicht; alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hatten für den Beitritt gestimmt. Das Protokoll liegt nunmehr zur Unterzeichnung durch Bolivien, die Vertragsparteien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf.

 Daher sollte das Protokoll im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet werden.

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Abschluss des Protokolls über den Beitritt Boliviens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bolivien hat mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den anderen Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens Verhandlungen über seinen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist für die Gemeinschaft annehmbar -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll über den Beitritt Boliviens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

PROTOKOLL ÜBER DEN BEITRITT BOLIVIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Die Regierungen, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind (im folgenden "Vertragsparteien" und "Allgemeines Abkommen" genannt), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung Boliviens (im folgenden "Bolivien" genannt) -

gestützt auf die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt Boliviens zum Allgemeinen Abkommen -

sind durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen :

TEIL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mit Inkrafttreten dieses Protokolls nach Absatz 6 wird Bolivien Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens im Sinne von dessen Artikel XXXII und wendet vorbehaltlich dieses Protokolls vorläufig gegenüber den Vertragsparteien an :

a) die Teile I, III und IV sowie

b) Teil II des Allgemeinen Abkommens, soweit dies mit seinen an dem Datum dieses Protokolls geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Verpflichtungen aus Artikel I Absatz 1 in Verbindung mit Artikel III und aus Artikel II Absatz 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel VI des Allgemeinen Abkommens gelten für die Zwecke dieses Absatzes als zu Teil II gehörig.

2. a) Soweit in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, sind die von Bolivien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens die des Textes, welcher der Schlussakte der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit beigefügt ist, und zwar in seiner berichtigten, ergänzten oder anderweit geänderten Fassung nach Massgabe der Übereinkünfte, die an dem Tag, an dem Bolivien Vertragspartei wird, in Kraft sind.

b) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel V Absatz 6, in Artikel VII Absatz 4 Buchstabe d) und in Artikel X Absatz 3 Buchstabe c) des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der für Bolivien geltende Stichtag das Datum dieses Protokolls.

TEIL II - LISTE

3. Die Liste im Anhang wird mit Indrafttreten dieses Protokolls die Liste Boliviens zum Allgemeinen Abkommen.

4. a) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für jede Ware, die in der diesem Protokoll beigefügten Liste Gegenstand eines Zugeständnisses ist, das Datum dieses Protokolls.

b) In dem Fall, auf den sich das in Artikel II Absatz 6 Buchstabe a) des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für die diesem Protokoll beigfügte Liste das Datum dieses Protokolls.

TEIL III - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN hinterlegt. Es liegt für Bolivien bis zum 31. Januar 1990 zur Unterzeichnung auf. Es liegt ferner für die Vertragsparteien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

6. Dieses Protokoll tritt am dreissigsten Tag nach seiner Unterzeichnung durch Bolivien in Kraft.

7. Bolivien, das nach Absatz 1 dieses Protokolls Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens geworden ist, kann diesem nach Massgabe dieses Protokolls beitreten, indem es beim Generaldirektor eine Beitrittsurkunde hinterlegt. Der Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem das Allgemeine Abkommen nach Artikel XXVI in Kraft tritt, frühestens jedoch am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde. Der Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach diesem Absatz gilt für die Zwecke des Artikels XXXII Absatz 2 des Abkommens als Annahme des Abkommens nach dessen Artikel XXVI Absatz 4.

8. Vor seinem Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach Absatz 7 kann Bolivien dessen vorläufige Anwendung einstellen; die Einstellung wird am sechzigsten Tag nach Eingang der schriftlichen Notifikation beim Generaldirektor wirksam.

9. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich jeder Vertragspartei, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Bolivien und jeder Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten ist, eine beglaubigte Abschrift und notifiziert ihnen unverzüglich jede Unterzeichnung dieses Protokolls nach Absatz 5.

10. Dieses Protokoll wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am dritten August neunzehnhundertneunundachtzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, soweit nicht für die diesem Protokoll beigefügte Liste etwas anderes bestimmt ist; jeder Wortlaut ist gleichermassen verbindlich.

ANHANG

Liste LXXXIV - Bolivien

(Die Liste kann beim Sekretariat des GATT in Genf eingesehen werden.)

ISSN 0254-1467

KOM(89) 535 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-89-490-DE-C

ISBN 92-77-54200-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg